

Anmeldung eines Feuers

Bürgermeisteramt Weißbach
Niedernhaller Straße 5
74679 Weißbach

1. Antragsteller

Name, Vorname / Firma	Vertreter des Antragstellers	Telefon/Mobil
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Grundstück

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur, Flurstück-Nummer:
Tag/ Datum:
Uhrzeit von – bis:

3. Grund

- Reisigverbrennung
- Großes Lagerfeuer
- Sonstiges _____

4. Aufsicht über das Feuer

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Ständig erreichbar über		
Telefon	Handy	

Eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle durch Verrotten, Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und / oder Kompostieren, wie sie die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vorrangig fordert, ist technisch oder wirtschaftlich nicht möglich weil

Wichtiger Hinweis:

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass die Anmeldung eines Feuers keineswegs von der Kostentragung eines eventuellen Feuerwehreinsatzes entbindet.

Falls Ihnen das betreffende Grundstück nicht gehören sollte, ist die Einwilligung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben richtig sind und ich das beigefügte Blatt Seite 3/3 gelesen habe. Überdies bestätige ich, dass ich die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen einhalten werde.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974, zuletzt geändert am 12.02.1996

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in §§ 2 bis 4 genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) beseitigt werden. Dies gilt nicht, soweit Überlassungspflichten nach §§ 13, 17 Abs. 6 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG bestehen.
- (2) Die Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, oder weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (3) Sonstige Vorschriften und Genehmigungserfordernisse bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
 - a) 200 m von Autobahnen
 - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.
- (3) Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.